



**Richtlinie
des Landesfeuerwehrverbandes
Sachsen-Anhalt e. V.
für den Solidaritätsfonds**

i. d. F. vom 17. September 2011

Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. für den Solidaritätsfonds



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bildung Solidaritätsfonds	3
§ 2 Sinn und Zweck	3
§ 3 Finanzielle Grundlage.....	3
§ 4 Verwendungszweck und Höhe von Unterstützungen aus dem Solidaritätsfonds.....	3
§ 5 Abtretung/Rückforderungsklausel	4
§ 6 Schlussbestimmungen	4



§ 1 Bildung Solidaritätsfonds

Auf der Grundlage des Beschlusses der Landesverbandstagung vom 28.02.2009 gründet der Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V. (LFV-ST) einen Solidaritätsfonds.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Der LFV-ST bildet auf der Grundlage des § 3, Abs. 2 der Satzung des LFV-ST vom 17.09.2011 einen Solidaritätsfonds zur Unterstützung von Feuerwehrmitgliedern in besonderen schwierigen sozialen Lebenslagen oder von Hinterbliebenen verstorbener Feuerwehrmitglieder, wenn keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen können.
- (2) Der Solidaritätsfonds stellt eine Selbsthilfeeinrichtung der Solidargemeinschaft aller Feuerwehrmitglieder im LFV-ST dar.

§ 3 Finanzielle Grundlage

- (1) Entsprechend dem Beschluss der Delegierten Versammlung des LFV-ST vom 17.09.2011 wird festgelegt, dass die Mittel des Solidaritätsfonds vom LFV-ST verwaltet und nur gemäß dieser Richtlinie verwendet werden. Das Grundkapital für den Sozialfonds kommt aus dem Verkauf des Feuerwehrmaskottchen "Grisu".
- (2) Eine Umlageerhebung für den Solidaritätsfonds ist nicht vorgesehen. Spenden, die dem LFV-ST nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie für soziale Zwecke zufließen, werden, wenn sie nicht ausdrücklich zweckgebunden für andere Aufgaben des Landesverbandes gebunden sind, dem Solidaritätsfonds zugewiesen. Bei besonderen Aktivitäten seitens des LFV-ST, bei denen sich Spendenmöglichkeiten anbieten, soll gezielt für den Solidaritätsfonds geworben werden.
- (3) Für den Solidaritätsfonds ist ein gesondertes Bankkonto weiterhin zu führen. Eine gesonderte Jahresabrechnung ist zu erstellen.
- (4) Erwirtschaftete Zinsen aus dem jährlichen Gesamtkapital sind in vollem Umfang dem Solidaritätsfonds zu zuführen.

§ 4 Verwendungszweck und Höhe von Unterstützungen aus dem Solidaritätsfonds

- (1) Aus dem Solidaritätsfonds des LFV-ST können Feuerwehrmitglieder/Jugendfeuerwehrmitglieder, die über die Landesfeuerwehrmitgliedsverbände dem LFV-ST angehören, auf Antrag in besonderen schwierigen sozialen Situationen im Zusammenhang mit der feuerwehrdienstlichen Tätigkeit nach Billigkeitsgesichtspunkten einmalig eine Unterstützung erhalten.
- (2) In Todesfällen kann Angehörigen von Feuerwehrmitgliedern/Jugendfeuerwehrmitgliedern, deren Feuerwehren Mitglied im genannten Verband sind, eine einmalige Unterstützung gewährt werden, wenn der Todesfall in Ausübung oder in Folge des Einsatz- oder Übungsdienstes in der Feuerwehr entstanden ist und für den die Feuerwehrunfallkasse Mitte aus rechtlichen Gründen keine Leistungen gewähren kann. Dies kann der Fall sein, wenn die Todesursache nach ärztlichem Gutachten nicht oder nicht allein durch den Einsatz- oder Übungsdienst verursacht worden ist.
- (3) Die gewährte Unterstützung wird in das Ermessen des zuständigen Gremiums gestellt und richtet sich auch im wesentlichen nach dem vorhandenen Volumen des Solidaritätsfonds. Der Höchstbetrag der Unterstützung soll 5.000 Euro nicht übersteigen.

Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. für den Solidaritätsfonds



- (4) Auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen aus dem Solidaritätsfonds obliegt dem Vorstand des LFV-ST im Rahmen seiner Aufgabenstellung entsprechend gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe h in der Fassung vom 17.09.2011.
- (6) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen ist im Interesse der betroffenen Angehörigen schnellstmöglich zu treffen. Eine Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens ist zulässig. Die Gewährung von Zuwendungen wird mittels Scheck über den LFV-ST gezahlt.
- (7) Im Bedarfsfall soll zur Entscheidungsfindung ein Vertreter der Feuerwehrunfallkasse Mitte sowie der/die Vorsitzende des beantragenden Mitgliedsverbandes hinzugezogen werden.
- (8) Anträge auf Gewährung von Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds können nur die Vorstände der Mitgliedsverbände des LFV-ST stellen. Die Anträge sind zunächst formlos mit einer kurzen Begründung einzureichen. Nach Vorliegen von Anträgen werden dem beantragten Mitgliedsverband Vordrucke zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse der Angehörigen von verstorbenen Feuerwehrmitgliedern zugesandt, die als Entscheidungshilfe dienen. Neben den vertraulich zu behandelnden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angehörigen haben die Mitgliedsverbände auch anzugeben, ob und in welchem Rahmen sie selbst Unterstützung gewähren.
- (9) Die Entscheidung des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Abtretung/Rückforderungsklausel

- (1) Aus dem Solidaritätsfonds gezahlte Unterstützungen sind diesem in voller Höhe wieder zurückzuführen, wenn und soweit den Empfängern durch Entscheidung des Feuerwehrunfallversicherungsträgers oder durch rechtskräftige Urteile eines Sozialgerichtes nachträglich ein Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuerkannt wird. Bescheide über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Solidaritätsfonds sind nachträglich der Feuerwehrunfallkasse Mitte zuzuleiten.
- (2) Die gegebenenfalls nachträglich erlangten Ansprüche aus Unfällen gegen die Feuerwehrunfallkasse Mitte sind daher durch die Empfänger vorsorglich in Höhe der gewährten Unterstützung an den Solidaritätsfonds abzutreten. Abtretungserklärungen sind vorsorglich der Feuerwehrunfallkasse Mitte für ihre Akten zuzuleiten.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde von der Landesverbandstagung des LFV-ST in seiner Sitzung am 27.08.2011 beschlossen und tritt mit der Bestätigung der geänderten Satzung des LFV-ST am 17.09.2011 in Kraft.